

**Richtlinien**  
**über die dienstliche Beurteilung der Rechtspfleger und Amtsanwälte**  
**des Landes Mecklenburg-Vorpommern**  
**(Beurteilungsrichtlinien Rechtspfleger - BeurtRL RPfl)**

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 6. März 2003 - III 102/2010 - 2 SH/1 -

Auf der Grundlage des § 40 Satz 2 der Landeslaufbahnverordnung vom 21. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 333), geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 277, 382), erlässt das Justizministerium folgende Richtlinien:

***Abschnitt 1***  
***Geltungsbereich***

**1. Rechtspfleger, Amtsanwälte**

Diese Richtlinien gelten für die dienstlichen Beurteilungen der bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern beschäftigten Rechtspfleger (einschließlich Bereichsrechtspfleger) und Amtsanwälte. Sie gelten auch für Rechtspfleger und Amtsanwälte, die ausschließlich oder teilweise Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Sämtliche Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen werden sowohl für weibliche als auch für männliche Bedienstete verwandt.

***Abschnitt 2***  
***Inhalt der dienstlichen Beurteilung***

**2. Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen**

In dienstlichen Beurteilungen sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen aussagefähig und objektiv zu bewerten. Stärken und Schwächen des zu Beurteilenden sind unter Würdigung seiner Persönlichkeit wahrheitsgetreu und nachvollziehbar aufzuzeigen. Für die Beurteilungen ist der anliegende Vordruck zu verwenden.

**Befähigung** ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den persönlichen Anlagen sowie den erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die beruflich relevant und weitgehend konstant sind.

**Leistung** ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.

**Eignung** ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

### **3. Sachliche Unabhängigkeit**

Beurteilungen dürfen die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger nicht beeinträchtigen (§ 9 RPflG).

### **4. Benotung der Einzelmerkmale**

Die Leistung und Befähigung sind im Beurteilungszeitraum für die einzelnen Merkmale wie folgt zu bewerten:

- Übertrifft die Anforderungen herausragend
- Übertrifft die Anforderungen deutlich
- Übertrifft die Anforderungen
- Entspricht uneingeschränkt den Anforderungen
- Entspricht noch den Anforderungen
- Entspricht den Anforderungen nicht.

Der Beurteiler kann die Bewertung der einzelnen Merkmale näher begründen.

Alle Beurteilungsmerkmale sollen bewertet werden. Sofern ein Merkmal nicht beurteilt werden kann, ist dies zu begründen.

Beamte auf Probe sind an denselben Anforderungen zu messen wie planmäßig angestellte Beamte.

### **5. Gesamturteil**

Die Eignung für die ausgeübte Tätigkeit ist unter Berücksichtigung der Befähigung und der erbrachten Leistungen in eigenen Worten in einem Gesamturteil zusammenfassend zu würdigen.

Die Bewertung schließt mit einer der nachfolgenden Noten und Punktzahlen:

- Sehr gut (10 Punkte)
- Gut (8 oder 9 Punkte)
- Vollbefriedigend (6 oder 7 Punkte)
- Befriedigend (4 oder 5 Punkte)
- Ausreichend (2 oder 3 Punkte)
- Nicht ausreichend (0 oder 1 Punkte).

Sie muss die Benotung der Einzelmerkmale berücksichtigen. Wird auf einzelne Merkmale ein besonderes Gewicht gelegt, ist dies kenntlich zu machen. Die Gewichtung von Qualität und Quantität des Arbeitsergebnisses muss in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Vergabe der Punktzahl ist zu begründen.

Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten.

### **6. Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung**

Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung sind zusätzlich mit einer vorausschauenden Bewertung der Eignung für die angestrebte Funktion zu verbinden (Eignungsprognose). Nummer 5 gilt entsprechend. Abweichungen der Eignungsprognose von der Bewertung der ausgeübten Tätigkeit sind zu begründen.



## **7. Schwerbehinderte**

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist die Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 38 Abs. 3 LaufbLVO).

Der Erstbeurteiler informiert vor dem Beurteilungsvorgespräch die Schwerbehindertenvertretung darüber, welche schwerbehinderten Rechtspfleger und Amtsanwälte beurteilt werden.

### ***Abschnitt 3*** ***Beurteilungszeitpunkt und -zeitraum***

## **8. Regelbeurteilungen**

Rechtspfleger und Amtsanwälte sind regelmäßig alle vier Jahre zum Stichtag 1. Mai (erstmalig am 1. Mai 2003) zu beurteilen, es sei denn,

- a) sie haben das 55. Lebensjahr bereits vollendet und vor dem Stichtag keine Regelbeurteilung beantragt,
- b) sie sind zum Stichtag noch keine sechs Monate im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig gewesen (insbesondere Abordnung und Versetzung aus anderen Bundesländern),
- c) sie waren seit der letzten Regel- oder Anlassbeurteilung weniger als sechs Monate im Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig (z. B. wegen Beurlaubung, Abordnung zu einem anderen Dienstherrn, durchgängige Erkrankung, Freistellung als Personalratsmitglied),
- d) sie befinden sich noch im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 4 LaufbLVO M-V).

## **9. Anlassbeurteilungen**

Aus besonderem Anlass sind Rechtspfleger und Amtsanwälte zu beurteilen,

- a) die nach einer mindestens sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit den Geschäftsbereich des Erstbeurteilers voraussichtlich für mindestens sechs Monate verlassen werden (z.B. Abordnung, Beendigung der Abordnung) oder für mindestens sechs Monate von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden (z. B. Beurlaubung),
- b) die sich auf eine Planstelle bewerben oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden sollen,
- c) für die die oberste Dienstbehörde eine Beurteilung anfordert.

Liegt die letzte Regel- oder Anlassbeurteilung weniger als sechs Monate zurück, entfällt eine erneute Anlassbeurteilung nach Buchstabe a).

## **10. Zusätzliche Anlassbeurteilungen für Beamte auf Probe**

Beamte auf Probe (§ 4 LaufbLVO M-V) werden beurteilt

- a) nach Ablauf eines Jahres seit Einstellung,
- b) beim Wechsel eines mindestens sechs Monate innegehabten Aufgabengebietes (§ 4 Abs. 2 Satz 3 LaufbLVO M-V),
- c) sofern Anhaltspunkte für eine Abkürzung der Probezeit bestehen, nach Ablauf von einem Jahr und sechs Monaten seit Einstellung,
- d) aus Anlass der Anstellung.

## **11. Beurteilungszeitraum**

Die Beurteilung ist auf den gesamten Zeitraum seit der letzten Beurteilung (Regel- oder Anlassbeurteilung) zu erstrecken.

## ***Abschnitt 4*** ***Erst- und Zweitbeurteiler***

## **12. Erstbeurteiler**

Die dienstliche Beurteilung obliegt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

## **13. Zweitbeurteiler**

Die Zweitbeurteilung erstellt der nächsthöhere Dienstvorgesetzte. Bei Rechtspflegern und Rechtsanwälten, die am Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht, Finanzgericht, Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht oder bei der Generalstaatsanwaltschaft beschäftigt sind, entfällt die Zweitbeurteilung.

Der Zweitbeurteiler hat darauf zu achten, dass bei den Beurteilungen landeseinheitliche Maßstäbe eingehalten werden und die Beurteilungen daher vergleichbar sind.

Die Bewertungen des Zweitbeurteilers gehen denen des Erstbeurteilers vor. Abweichende Bewertungen sind zu begründen.

## **14. Beurteilungsbeiträge**

Der Erstbeurteiler kann schriftliche Beurteilungsbeiträge von früheren Dienstvorgesetzten und – soweit vorhanden – von Fachvorgesetzten einholen.

Der Beurteilungsbeitrag ist frei zu formulieren und darf den Beurteilungsspielraum des Erstbeurteilers nicht unangemessen einengen. In dem Beurteilungsbeitrag ist zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen Stellung zu nehmen, soweit eine Aussage hierzu möglich ist; er darf kein abschließendes Gesamturteil enthalten.

Der Beurteilungsbeitrag ist der Beurteilung beizufügen.

## **Abschnitt 5** **Bekanntgabe der Beurteilung**

### **15. Beurteilungsvorgespräch und Eröffnung**

Der Erstbeurteiler führt mit dem Rechtspfleger oder Rechtsanwalt ein Beurteilungsvorgespräch. Für den Beamten nachteilige Tatsachen dürfen nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn er hierzu angehört worden ist.

Nach Erstellung der Zweitbeurteilung händigt der Erstbeurteiler dem Rechtspfleger oder Rechtsanwalt die Erst- und Zweitbeurteilung im vollständigen Wortlaut aus und erörtert sie mit ihm.

Der Beurteilte kann ein Mitglied des Personalrats, ggf. der Schwerbehindertenvertretung oder die Gleichstellungsbeauftragte zu den Gesprächen hinzuziehen.

### **16. Stellungnahme**

Der Beamte kann sich schriftlich zu der Beurteilung äußern. Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe abgegeben werden. Sie ist zusammen mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

## **Abschnitt 6** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die für Rechtspfleger und Rechtsanwälte noch fortgeltenden Beurteilungsrichtlinien vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 850) außer Kraft.